



Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

SATZUNG DER PENSIONSKASSE FÜR FREIE MITARBEITER DER DEUTSCHEN RUNDFUNKANSTALTEN - VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

vom 13. September 1971 in der Fassung vom 30. Juni 2003

1.00 Name, Sitz, Rechtsform, Zweck	3
2.00 Mitgliedschaft	3
2.10 Anstaltsmitgliedschaft	3
2.20 Ordentliche Mitgliedschaft	4
2.30 Außerordentliche Mitgliedschaft	5
2.40 Aufnahmeausschuss	5
3.00 Kassenorgane	6
3.10 Die Organe der Kasse sind:	6
3.20 Mitgliedervertretung	6
3.30 Aufsichtsrat	8
3.40 Vorstand	9
4.00 Verantwortlicher Aktuar, Treuhänder	9
5.00 Vermögensanlage - Rechnungslegung	9
5.10 Verwaltung und Anlage des Kassenvermögens	9
5.20 Rechnungslegung	10
5.30 Überschüsse und Fehlbeträge	10
6.00 Auflösung	11
6.10 Auflösung der Kasse	11
6.20 Folgen der Auflösung	11
7.00 Bekanntmachungen	11
8.00 Wirkung von Satzungsänderungen	11
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Grundversicherung	12
1.00 Beiträge	12
1.20 Beitragsrückgewähr	13
2.00 Kassenleistung	13
2.10 Wartezeit, Antrag	13
2.20 Altersrente	14
2.30 Ehegattenrente	17
2.40 Waisenrente	18
2.50 Beginn und Ende der Kassenleistungen	18
2.70 Verpfändung und Abtretung	18
3.00 Wirkung von Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	18
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherung	19
1.00 Allgemeine Vorschriften	19
2.00 Beiträge	19
3.00 Kassenleistungen	19
3.40 Beginn und Ende der Kassenleistungen	23
3.60 Verpfändung und Abtretung	23
4.00 Behandlung von Altersvorsorgezulagen, die gemäß Abschnitt XI. EStG gezahlt werden .	24
4.20 Rückforderung der Altersvorsorgezulagen/Leistungskürzung	24
5.00 Wirkung von Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	24

1.00 Name, Sitz, Rechtsform, Zweck

- 1.10 Die Kasse führt den Namen:
»Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit«¹⁾
- 1.20 Der Sitz der Kasse ist Frankfurt (Main).
- 1.30 Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- 1.40 Die Kasse ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen im Wege der Versicherung nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu gewähren.
- 1.41 Freie Mitarbeiter sind Personen, die gegen Honorar bei Anstaltsmitgliedern tätig werden und nicht Arbeitnehmer im Sinne der für die Rundfunkanstalten geltenden Manteltarifverträge oder Beamte sind.
- 1.42 Arbeitnehmer, die wegen befristeter Verträge oder wegen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses von der betrieblichen Altersversorgung einer Rundfunkanstalt ausgenommen sind, können von der Kasse ebenso wie freie Mitarbeiter behandelt werden, wenn und solange sie keinen tarifrechtlichen Anspruch auf Leistung eines Abgeltungsbetrages bei ihrem Ausscheiden aus diesem Arbeitsverhältnis haben, oder wenn sie auf einen solchen in Höhe des anfallenden Anstaltsbeitrags zulässigerweise verzichten.

2.00 Mitgliedschaft

2.10 Anstaltsmitgliedschaft

- 2.11 Anstaltsmitglieder sind die folgenden Rundfunkanstalten:
Bayerischer Rundfunk,
DeutschlandRadio,
Deutsche Welle,
Hessischer Rundfunk,
Mitteldeutscher Rundfunk,
Norddeutscher Rundfunk,
Rundfunk Berlin-Brandenburg,
Radio Bremen,
Saarländischer Rundfunk,
Südwestrundfunk,
Westdeutscher Rundfunk,
Zweites Deutsches Fernsehen.
- 2.12 Anstaltsmitglieder können auch
a) Tochtergesellschaften der Mitglieder nach Ziffer 2.11,
b) andere deutsche Sendeunternehmen und deren Tochtergesellschaften,
c) und Unternehmen, die für den Rundfunk tätig sind, werden.
- Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Für die Aufnahme gilt Ziffer 2.22 Satz 1 und 2.
- 2.13 Die Kündigung der Anstaltsmitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
- 2.14 Für den Ausschluss eines Anstaltsmitgliedes gilt Ziffer 2.23 d) entsprechend.

1) Mit Begriffen wie „Mitarbeiter“, „Arbeitnehmer“, „Vertreter“ oder „Stellvertreter“ u.ä. sind immer weibliche und männliche Personen gemeint.

2.20 Ordentliche Mitgliedschaft

- 2.21 Ordentliche Mitglieder der Kasse können auf Antrag freie Mitarbeiter von Anstaltsmitgliedern werden, die
- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) seit mindestens einem vollen Jahr für ein oder mehrere Anstaltsmitglieder tätig waren und in dieser Zeit Honorare von insgesamt mindestens 3.500,00 Euro¹⁾ von diesen bezogen haben.
- 2.22 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Einholung der Stellungnahme des Aufnahmeausschusses. Der Vorstand ist an die Stellungnahme des Aufnahmeausschusses nicht gebunden. Nach der Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar dieser Satzung sowie der AVB. Das Mitgliedsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tag. Würde die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft wegen Nichterfüllung einer Voraussetzung nach Ziffer 2.21 angesichts aller, insbesondere unverschuldeter Umstände als unbillige Härte erscheinen, so kann die Aufnahme ohne Rechtsanspruch gleichwohl erfolgen. Wird das ordentliche Mitglied im Widerspruch zu Ziffer 2.21 b) aufgenommen, hat es die vollen beiderseitigen Beiträge auf der Grundlage eines Jahresverdienstes von Euro 3.500,00¹⁾ für die Zeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres nach zu entrichten und mit 4 v.H. jährlich zu verzinsen; Ziffer 1.20 Abs. 2 Satz 1 der AVB gilt entsprechend.
- 2.23 Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
- a) mit Beendigung der Tätigkeit als freier Mitarbeiter bei den Anstaltsmitgliedern oder zum Ende des Kalenderjahres, in dem der freie Mitarbeiter bei Anstaltsmitgliedern weniger als Euro 3.500,00¹⁾ verdient hat, es sei denn, dass diese Unterschreitung während eines Jahres auf außergewöhnlichen, unverschuldeten Umständen beruht,
 - b) mit Eintritt des Versorgungsfalles,
 - c) mit dem Austritt aus der Kasse, der jeweils zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Frist schriftlich zu erklären ist,
 - d) mit dem Ausschluss durch den Vorstand der Kasse, der erfolgen kann, wenn das Mitglied die Kasse vorsätzlich geschädigt oder zu schädigen versucht hat oder das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als ein Jahr in Rückstand ist und diese Verpflichtung trotz Anmahnung und Androhung des Ausschlusses nicht binnen einer gesetzten Frist von vier Wochen erfüllt,
 - e) bei Eingehung eines durch Manteltarifvertrag geregelten unbefristeten Vollzeitarbeitsverhältnisses es mit einer Rundfunkanstalt oder bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis. Ist für das Arbeitsverhältnis eine Probezeit vereinbart, so endet die ordentliche Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit. Bis zur Beendigung der Probezeit ruht die ordentliche Mitgliedschaft.

Das ordentliche Mitglied und die Rundfunkanstalt haben die Pensionskasse sofort zu unterrichten, wenn eine Übernahme in das Arbeitsverhältnis mit oder ohne Probezeit erfolgt, und wenn es nach einer Probezeit fortgesetzt oder beendet wird. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem ordentlichen Mitglied, wenn es seine Tätigkeit als freier Mitarbeiter beendet oder in ein Beamtenverhältnis übernommen wird.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen abweichend von den Bestimmungen der Buchstaben a) bis e) die Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft genehmigen.

- 2.24 Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 a) oder e) hat die Kasse den freien Mitarbeiter von der Möglichkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied gemäß Ziffer 2.31 schriftlich zu benachrichtigen.

1) Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25. 6. 2001

2.30 Außerordentliche Mitgliedschaft

- 2.31 Ordentliche Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 a) oder e) endet, können die Mitgliedschaft als außerordentliche Mitglieder fortsetzen, wenn eine ordentliche Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr bestanden hat.
- 2.32 Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft muss innerhalb zwölf Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die ordentliche Mitgliedschaft gem. Ziff. 2.23 a) oder e) beendet worden ist, schriftlich beim Vorstand der Kasse gestellt werden.
- 2.33 Außerordentliche Mitglieder der Kasse können auf entsprechenden Antrag auch freie Mitarbeiter von Anstaltsmitgliedern werden, die - unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen der Ziffer 2.21 erfüllen - ausschließlich den Abschluss einer Zusatzversicherung gemäß den AVB für die Zusatzversicherung beantragen und sich zur Entrichtung von Zusatzversicherungsbeiträgen verpflichten.
- 2.34 Für die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.23 b), c) und d) entsprechend.

2.40 Aufnahmeausschuss

- 2.41 Der Aufnahmeausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliedervertretung bestellt werden. In paritätischer Besetzung müssen zwei Mitglieder Vertreter der Anstaltsmitglieder und zwei Mitglieder Vertreter der ordentlichen Mitglieder sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Aufnahmeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.42 Der Aufnahmeausschuss prüft den Aufnahmeantrag des freien Mitarbeiters und gibt eine Stellungnahme dazu ab. Der Vorstand der Kasse hat dem Aufnahmeausschuss den Aufnahmeantrag und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Aufnahmeausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Richtlinien für die Aufnahme aufstellen.
- 2.43 Der Aufnahmeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.44 Die Tätigkeit als Mitglied des Aufnahmeausschusses ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Entschädigung für ihren Aufwand.

3.00 Kassenorgane

3.10 Die Organe der Kasse sind:

- a) die Mitgliedervertretung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

3.20 Mitgliedervertretung

3.21 Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Die Mitgliedervertretung besteht in paritätischer Zusammensetzung aus Vertretern der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder. Für jeden Vertreter der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder wird ein Stellvertreter bestellt. Jede Rundfunkanstalt, die Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11 ist, bestellt einen Vertreter für die Mitgliedervertretung der Kasse. Die Tochtergesellschaften dieser Rundfunkanstalten, die Anstaltsmitglieder sind, bestellen gemeinsam und mehrheitlich durch ihre Mitteilung an den Vorstand einen Vertreter für die Mitgliedervertretung; das Gleiche gilt jeweils für die Produktionsunternehmen (Ziffer 2.12 c) und die weiteren Sendeunternehmen (einschließlich deren Tochtergesellschaften, Ziffer 2.12 b). Weitere Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12 c), werden durch Vertreter der Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.11 mitvertreten.¹⁾ Die Vertreter dürfen nicht ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Kasse sein. Für jeden Bereich einer Rundfunkanstalt und für alle Tochtergesellschaften (Ziffer 2.12 a) gemeinsam sowie für alle Produktionsunternehmen und für alle Sendeunternehmen (einschließlich deren Tochtergesellschaften) jeweils gemeinsam gehört je ein ordentliches Mitglied der Mitgliedervertretung der Kasse an.

Wahl der ordentlichen Mitglieder im Bereich der Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.11:

Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden in Urwahl von den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Das Verfahren wird in einer Wahlordnung festgelegt, die von der Mitgliedervertretung beschlossen wird.

Zuwahl der ordentlichen Mitglieder im Bereich der Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12:

Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliedervertretung wählen den Vertreter der ordentlichen Mitglieder aller Tochtergesellschaften (Ziffer 2.12 a) und die Vertreter der ordentlichen Mitglieder aller Produktions- (Ziffer 2.12 c) und aller Sendeunternehmen (einschl. deren Tochtergesellschaften Ziffer 2.12 b) sowie je einen Stellvertreter jeweils für die laufende Amtszeit.

Außerdem kann die Mitgliedervertretung auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder aus dem Kreis der Rentner einen Vertreter der Rentner bestellen. Der Vertreter der Rentner hat kein Stimmrecht in der Mitgliedervertretung. Eine Entsendung in Ausschüsse ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der ordentlichen Mitgliedervertreter. Der Vertreter der Rentner hat Anspruch auf Erstattung der entstandenen notwendigen Kosten.

Ist ein Anstaltsmitglied nach Beginn der Amtszeit der Mitgliedervertretung in die Pensionskasse aufgenommen worden, dann nehmen die Vertreter der ordentlichen Mitglieder in der Vertreterversammlung die Zuwahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des betreffenden Bereichs vor.

Das Gleiche gilt, wenn ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, es sei denn, dass er wegen eines der Fälle nach Ziff. 2.23 b) oder e) ausgeschieden ist oder seine Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied fortführt und der Pensionskasse schriftlich erklärt, dass er bereit sei, seine Funktion bis zum Ende der Amtszeit fortzuführen.

1) Die Regelung stellt einen Auffangtatbestand dar für Anstaltsmitglieder nach 2.12, die weder Tochtergesellschaften, Produktionsunternehmen oder Sendeunternehmen sind.

- 3.22 Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Vertreterversammlung statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder fünf Mitgliedervertreter oder 20 v. H. der Anstaltsmitglieder oder der ordentlichen Mitglieder der Kasse dies verlangen oder der Vorstand eine Einberufung im Interesse der Kasse für erforderlich hält.
- 3.23 Die Mitgliedervertretung wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie seinen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter. Ist der Vorsitzende Vertreter der Anstaltsmitglieder, dann müssen sein erster und dritter Stellvertreter dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören oder umgekehrt. Die Sitzungen finden unter Leitung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter in obiger Folge statt. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an jeder Sitzung der Mitgliedervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Die Mitgliedervertreter können sich in den Sitzungen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Bei Verhinderung eines Mitgliedervertreters und seines Stellvertreters sind die Anstaltsmitglieder und die Vertreter der ordentlichen Mitglieder berechtigt, ihre Vertretung einem anderen an der Vertreterversammlung teilnehmenden Mitgliedervertreter mit schriftlicher Vollmacht zu übertragen.
- 3.24 Die Vertreterversammlungen werden auf Veranlassung des Vorsitzenden vom Vorstand der Kasse unter Bekanntgabe des Tages, der Zeit und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Ladung ist gültig, wenn sie vor Beginn dieser Frist durch Einschreiben an die dem Vorstand letztbekannte Anschrift des Vertreters abgesandt worden ist.
- 3.25 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Für Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung sowie der AVB, die Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertreter der Anstaltsmitglieder und der Hälfte der Vertreter der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich; Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist in diesen Fällen nicht zulässig. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und je einem Vertreter der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Vertreterversammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, getrennt nach Vertretern der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
- 3.26 Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Entschädigung für ihren Aufwand.
- 3.27 Die Aufgaben der Mitgliedervertretung sind insbesondere:
- a) Bestellung der Aufsichtsrats- und Ersatzmitglieder sowie deren Abberufung,
 - b) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde,
 - c) Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung sowie der AVB,
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - g) Festsetzung einer Entschädigung für die Mitgliedervertreter, die Aufsichtsratsmitglieder, die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Ausschüsse,
 - h) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages,
 - i) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung.

Die Vertreterversammlung hat außerdem auf Vorschlag der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder je einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen.

- 3.28 Die Mitgliedervertreterversammlung kann zu Themen oder laufenden Aufgaben weitere Ausschüsse einrichten. Deren Beschlüsse haben empfehlende Bedeutung.

3.30 Aufsichtsrat

- 3.31 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Außerdem werden zwei Ersatzmitglieder bestellt. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, übernimmt das jeweilige Ersatzmitglied das Amt für den Rest der regulären Amtszeit.

Für je drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied haben die Vertreter der Anstaltsmitglieder bzw. die Vertreter der ordentlichen Mitglieder das Vorschlagsrecht. Mindestens je zwei der vorgeschlagenen Personen müssen Vertreter der Anstaltsmitglieder bzw. Vertreter der ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter sein. Wiederbestellung ist zulässig.

- 3.32 Die Amtsdauer des Aufsichtsrats entspricht der Amtsdauer der Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist in der ersten Vertreterversammlung nach Neuwahl der ordentlichen Mitglieder zu bestellen. Abweichend davon ist der erste Aufsichtsrat auf der ersten Vertreterversammlung nach Einführung der Satzungsbestimmung zu bestellen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet regelmäßig mit dem Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates. Sie endet außerordentlich im Falle der vorzeitigen Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds aus sonstigen Gründen.

Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliedervertretung abberufen werden. Die Abberufung ist nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen möglich.

- 3.33 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Je eine Position ist aus den von den Vertretern der Anstaltsmitglieder bzw. den Vertretern der ordentlichen Mitglieder vorgeschlagenen Personen zu wählen. Der Aufsichtsrat gibt sich mit Zustimmung der Mitgliedervertretung eine Geschäftsordnung.

- 3.34 Der Aufsichtsrat hat außer den sonstigen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:
- a) die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands; dies schließt das Recht auf jederzeitige Berichterstattung durch den Vorstand ein,
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - c) den Abschluss der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern gemäß den Beschlüssen der Mitgliedervertretung,
 - d) Prüfung der das Versicherungsgeschäft betreffenden Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands,
 - e) Änderungen dieser Satzung und der AVB, sofern sie nur die Fassung betreffen oder aber von der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung eines Änderungsbeschlusses verlangt werden; die Mitgliedervertretung ist davon unverzüglich zu informieren,
 - f) nach seinem Ermessen die vorläufige Enthebung von Vorstandsmitgliedern bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Vertreterversammlung und die Veranlassung des Erforderlichen wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte,
 - g) auf Vorschlag des Vorstands die Bestellung des verantwortlichen Aktuars,
 - h) die Bestimmung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - i) die Bestellung und Abberufung des Treuhänders und dessen Stellvertreters. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsunterlagen der Kasse einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheit dazu auch Sachverständige zu Rate ziehen.

3.40 Vorstand

- 3.41 Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Mitgliedervertretung bestellt werden. Davon wird ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag der Anstaltsmitglieder und ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder bestellt. Die Bestellung ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder sollen so befristet werden, dass sie nicht gemeinsam und nicht gemeinsam mit der Amtsperiode der ordentlichen Mitglieder enden.
- 3.42 Der Vorstand leitet die Kasse. Es obliegen ihm alle Geschäfte der Kasse, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.
- 3.43 Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst.
- 3.44 Schriftliche Willenserklärungen, die die Kasse verpflichten, oder Verfügungen über ihr Vermögen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bevollmächtigung ist möglich. Einzelheiten werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, die die Mitgliedervertretung erlässt.

4.00 Verantwortlicher Aktuar, Treuhänder

- 4.10 Der Verantwortliche Aktuar hat unter anderem sicherzustellen, dass die Beiträge unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sind, dass die Kasse allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Dabei hat er die Finanzlage der Kasse insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und die Kasse über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt. Ferner hat er dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Überschussbeteiligung vorzulegen.
- 4.20 Der Treuhänder hat den Deckungsstock zu überwachen. Über den Deckungsstock darf nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden. Der Treuhänder hat die Bestände des Deckungsstocks unter Mitverschluss der Kasse zu verwahren.

5.00 Vermögensanlage - Rechnungslegung

5.10 Verwaltung und Anlage des Kassenvermögens

- 5.11 Die Verwaltung des Kassenvermögens obliegt dem Vorstand.
- 5.12 Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
- 5.13 Die Mittel für die laufenden Ausgaben sind, soweit erforderlich, als Kassenbestand bereitzuhalten und von fremden Geldern und Wertpapieren getrennt zu verwahren.
- 5.14 Die Mitgliedervertretung kann durch ihre Beauftragten jederzeit Kassenprüfungen vornehmen und Einsicht in die Bücher, Listen und Akten der Kasse nehmen.

5.20 Rechnungslegung

- 5.21 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.22 Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse den Jahresabschluss und Lagebericht nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen.
- 5.23 Für Versicherungsverhältnisse, deren Beitrags- und Leistungsrecht nicht auf einem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan beruht (Neubestand), ist ein eigener Vermögensabrechnungsverband zu bilden. Hierüber hat der Verantwortliche Aktuar entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften zu berichten.
- 5.24 Für Versicherungsverhältnisse, deren Beitrags- und Leistungsrecht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt (Altbestand), hat der Vorstand jährlich durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in den nach Ziffer 5.22 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.

5.30 Überschüsse und Fehlbeträge

- 5.31 Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist ein sich ergebender Überschuss zuzuführen, bis sie mindestens 1,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- 5.32 Ein sich nach dem Jahresabschluss weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf für den Altbestand der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf für den Altbestand der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 5.33 Ein sich nach dem Jahresabschluss ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung der Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 5.32 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

6.00 Auflösung

6.10 Auflösung der Kasse

- 6.11 Die Auflösung der Kasse bedarf eines Mehrheitsbeschlusses nach Ziffer 3.25 der Mitgliedervertretung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- 6.12 Die Mitgliedervertretung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliedervertretung bedarf.

6.20 Folgen der Auflösung

- 6.21 Nach der Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliedervertretung andere Personen bestimmt werden.
- 6.22 Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter Wahrung der Belange der Versicherten unter die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kasse zu verteilen. Verbleibt bei der Verteilung ein geringfügiger Rest, so kann er einer gemeinnützigen Einrichtung überlassen werden.
- 6.23 Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

7.00 Bekanntmachungen

- 7.10 Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen im Bundesanzeiger oder durch Mitteilung an die Mitglieder und Rentner.

8.00 Wirkung von Satzungsänderungen

- 8.10 Satzungsänderungen, die die Ziffern 2.20 bis 2.33 betreffen, haben auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse.
- 8.20 Diese Satzung tritt am 30.06. 2003 in Kraft. Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 13. Sept. 1971 einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. 04. 2003, Geschäftszeichen: VA 54 - VU 2225 - 5/03.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Grundversicherung

(in der auf der Mitgliederversammlung vom 30.6. 2003 beschlossenen Fassung)

1.00 Beiträge

1.10 Der Beitrag für das ordentliche Mitglied¹⁾ beträgt 7 v.H. der für die Tätigkeit bei den Anstaltsmitgliedern erzielten beitragspflichtigen Honorare. Das Anstaltsmitglied leistet einen Beitrag in gleicher Höhe.

Wenn das Anstaltsmitglied für ein ordentliches Mitglied aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten muss, ermäßigt sich insoweit der Beitrag des Anstaltsmitgliedes auf 4 v.H. In diesem Fall wird auf Antrag auch der Beitragsanteil für das ordentliche Mitglied in gleichem Maße ermäßigt.

Hinsichtlich des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn das ordentliche Mitglied der Künstlersozialkasse angehört. Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedschaft durch Vorlage eines Versicherungsausweises nachzuweisen. Absatz 2 gilt auch, wenn ein ordentliches Mitglied von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist und deshalb einen Zuschuss zur Alterssicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz in Anspruch nimmt.

Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder und Produktionsunternehmen nach Ziffer 2.12 der Satzung, die am 1. Juli 1988 bereits Mitglied der Pensionskasse waren, unterliegen nur insoweit der Verpflichtung zur Beitragsleistung und zur Abführung von Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, als sie Produktionen für Anstaltsmitglieder im Sinne der Ziffern 2.11/2.12 der Satzung herstellen, es sei denn, dass sie der Beitragsleistung ausdrücklich oder durch uneingeschränkte Beitragsbeteiligung zustimmen. Produktionsunternehmen, die die Anstaltsmitgliedschaft neu beantragen, können insoweit von der Beitragspflicht befreit werden.

1.11 Zu den beitragspflichtigen Honoraren gehören insbesondere:

- 1) alle Leistungsvergütungen
- 2) alle Urhebervergütungen
- 3) alle Wiederholungs- und Übernahmehonorare
- 4) Urlaubsentgelte und ähnliche tarifvertragliche Honorarersatzvergütungen
- 5) bei Mitgliedern nach Ziffer 1.42 der Satzung das Gehalt gemäß Vergütungsgruppe und Stufe nach dem jeweiligen Vergütungstarifvertrag des Anstaltsmitglieds

Zu den beitragspflichtigen Honoraren gehören nicht:

- 1) Aufwendersersatz (z.B. Reisekosten, Übermittlungskosten, Materialentschädigungen, Nebenkosten)
- 2) Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung
- 3) freiwillige soziale Leistungen wie Unterstützungen, Beitragsanteile zur Krankentagegeldversicherung u.ä.m.
- 4) Beitragsanteile der Anstaltsmitglieder zur Pensionskasse

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird vom Anstaltsmitglied bei der Honorarzahung einbehalten und zusammen mit dem Beitrag des Anstaltsmitgliedes an die Kasse abgeführt. Über das Beitragseinzugs- und Meldeverfahren wird eine Vereinbarung zwischen den Anstaltsmitgliedern und der Pensionskasse getroffen.

Die im Aufnahmeantrag des freien Mitarbeiters genannten Anstaltsmitglieder werden zur Durchführung des Beitragseinzugs über den Beginn der Mitgliedschaft von der Pensionskasse benachrichtigt. Wird die Tätigkeit auf weitere Anstaltsmitglieder der Pensionskasse ausgedehnt, dann ist diesen bei Beginn oder bei Vereinbarung der Tätigkeit, spätestens aber eine Woche nach Eingang der ersten Honorarabrechnung, durch das ordentliche Mitglied schriftlich Mitteilung über die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse zu machen; im Falle einer glaubhaft gemachten, unverschuldeten Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an der Mitteilung verlängert sich diese Frist bis zu einem Jahr. Unterbleibt diese Benachrichtigung, dann besteht insoweit kein Anspruch auf eine Beitragsbeteiligung durch die Anstaltsmitglieder.

1) Mit Begriffen wie „Mitarbeiter“, „Arbeitnehmer“, „Vertreter“ oder „Stellvertreter“ u.ä. sind immer weibliche und männliche Personen gemeint.

Die Pensionskasse ist bei begründetem Anlass berechtigt, selbst und/oder durch beeidigte Buch- oder Wirtschaftsprüfer bei den Anstaltsmitgliedern die korrekte Beitragsberechnung und -abführung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Anstaltsmitglieder sind verpflichtet, alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beitragsleistungen Dritter, für die das ordentliche Mitglied tätig wird, die aber nicht Anstaltsmitglieder sind, sind zulässig.

1.12 Außerordentliche Mitglieder haben einen Beitrag von 600,00 Euro jährlich zu zahlen, der jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres fällig wird. Dies gilt nicht für außerordentliche Mitglieder, für die gemäß Ziffer 2.33 der Satzung ausschließlich eine Zusatzversicherung besteht.

1.13 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemäß Ziffer 2.31 f der Satzung können jeweils bis zum 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr freiwillige Beitragszahlungen leisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die insgesamt entrichteten Anstaltsbeiträge 7 % der Gesamtbeiträge nicht unterschreiten. Die freiwilligen Beitragszahlungen dürfen 14 % der zweifachen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen.

Die den entrichteten Beiträgen rechnerisch entsprechenden Honorare sind bei der Mindestverdienstgrenze von jährlich Euro 3.500,00 zu berücksichtigen (Ziffer 2.23 a der Satzung). Soweit die entrichteten Beiträge zu einem rechnerischen Honorar von bis zu Euro 3.500,00 führen, gelten sie nicht als freiwillige Beitragszahlungen im Sinne von Ziffer 1.13 Absatz 1.

1.14 Soweit die Beiträge nicht im Abzugsverfahren nach Ziff. 1.11 einbehalten und abgeführt werden, sind sie von den Mitgliedern spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten.

1.15 Nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden keine Beiträge mehr erhoben.

1.16 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemäß Ziffer 2.31 f der Satzung werden unter der Voraussetzung, dass die Wartezeit für die Altersrente erfüllt ist, auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Das Versicherungsverhältnis bleibt beitragsfrei bestehen.

1.20 Beitragsrückgewähr

Wird die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.31 f der Satzung zur Kasse zu Lebzeiten des Mitgliedes beendet, ohne dass ein Leistungsanspruch besteht, bleibt das Versicherungsverhältnis beitragsfrei bestehen. Auf Antrag erfolgt eine Beitragsrückgewähr.

Die Beitragsrückgewähr erfolgt mit 4 v.H. Zinsen unter Berücksichtigung von Zinseszins nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan. Die von den Anstaltsmitgliedern geleisteten Beiträge verbleiben dabei der Kasse.

1.21 Stirbt das Mitglied, ohne dass die Wartezeit für die Ehegatten- bzw. Waisenrente erfüllt ist, dann erhalten der hinterbliebene Ehegatte (Ziffer 2.30) bzw. die Waisen (Ziffer 2.40) eine Beitragsrückgewähr in Höhe der vom Mitglied selbst getragenen Beiträge. Ziffer 1.20 Satz 3 gilt entsprechend.

2.00 Kassenleistung

2.10 Wartezeit, Antrag

2.11 Der Anspruch auf Kassenleistungen setzt voraus, dass das Mitglied die Wartezeit erfüllt hat. Die Wartezeit rechnet vom Beginn des Mitgliedsverhältnisses und beträgt für die Altersrente fünf Jahre. Die Wartezeit für die Ehegatten- und Waisenrente beträgt drei Jahre.

2.12 Kassenleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

2.20 Altersrente

2.21 Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

2.22 Die jährliche Altersrente bemisst sich nach Vomhundertsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten Beiträge. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird vom Lebensalter, in dem der Beitrag gezahlt wird, bestimmt. Als Lebensalter bei Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

a) Für Beitragszahlungen ab dem 1.1. 2003 gilt folgende Tabelle:

Lebensalter	v.H.-Satz	Lebensalter	v.H.-Satz	Lebensalter	v.H.-Satz
18	39,26	34	21,44	50	11,75
19	37,75	35	20,65	51	11,31
20	36,30	36	19,89	52	10,88
21	34,96	37	19,16	53	10,48
22	33,66	38	18,45	54	10,08
23	32,42	39	17,77	55	9,70
24	31,22	40	17,12	56	9,33
25	30,07	41	16,49	57	8,97
26	28,96	42	15,88	58	8,62
27	27,89	43	15,30	59	8,28
28	26,86	44	14,73	60	7,95
29	25,87	45	14,19	61	7,63
30	24,91	46	13,67	62	7,32
31	23,99	47	13,16	63	7,02
32	23,11	48	12,67	64	6,72
33	22,26	49	12,20	65	6,43

b) Für Beitragszahlungen nach dem 31.12. 1996 und bis zum 31.12. 2002 gilt

Lebensalter	v.H.-Satz	Lebensalter	v.H.-Satz	Lebensalter	v.H.-Satz
18	42,84	34	23,43	50	12,87
19	41,20	35	22,57	51	12,38
20	39,61	36	21,74	52	11,92
21	38,14	37	20,94	53	11,48
22	36,73	38	20,18	54	11,04
23	35,36	39	19,43	55	10,62
24	34,05	40	18,72	56	10,22
25	32,80	41	18,04	57	9,82
26	31,60	42	17,37	58	9,44
27	30,44	43	16,74	59	9,07
28	29,32	44	16,12	60	8,70
29	28,24	45	15,53	61	8,35
30	27,21	46	14,96	62	8,00
31	26,21	47	14,41	63	7,66
32	25,25	48	13,87	64	7,33
33	24,33	49	13,36	65	7,01

c) Für Beitragszahlungen bis zum 31.12. 1996 gilt folgende Tabelle:

Lebensalter	v.H.-Satz	Lebensalter	v.H.-Satz	Lebensalter	v.H.-Satz
unter 30	25	40 - 44	16	50 - 54	12
30 - 34	21	45 - 49	14	über 54	10
30 - 39	18				

Als Alter bei Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

- 2.24 Nach Erfüllung der Wartezeit und Vollendung des 60. Lebensjahres kann die Altersrente abweichend von Ziffer 2.21 bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres mit gekürzter Leistung abgerufen werden. Die Altersrente errechnet sich in diesem Fall durch Kürzung der bei Ausscheiden gemäß Ziffer
- 2.22 erworbenen Anwartschaft auf Altersrente, wobei für den auf Beitragszahlungen bis zum 31.12. 2002 beruhenden Teil der Anwartschaft eine Kürzung um 0,5 v.H. für jeden zusätzlichen Leistungsmonat vor Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für den auf Beitragszahlungen nach dem 31.12. 2002 beruhenden Teil der Anwartschaft ein versicherungsmathematischer Abschlag gemäß nachfolgender Tabelle vorgenommen wird:
- 2.25 Abweichend von Ziffer 2.21 kann auf Antrag der Beginn der Gewährung der Altersrente auch auf einen späteren, vor Vollendung des 70. und nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Zeitpunkt verlegt werden. Die Altersrente errechnet sich in diesem Fall durch Erhöhung der bei Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß Ziffer 2.22 erworbenen Anwartschaft auf Altersrente, wobei für den auf Beitragszahlungen bis zum 31.12. 2002 beruhenden Teil der Anwartschaft eine Erhöhung um 0,7 v.H. für jeden Monat, um den der Beginn der Rentenzahlung über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinausgeschoben wird sowie für den auf Beitragszahlungen nach dem 31.12. 2002 beruhenden Teil der Anwartschaft ein versicherungsmathematischer Aufschlag gemäß nachfolgender Tabelle vorgenommen wird:

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
60	0	26,96
	1	26,58
	2	26,21
	3	25,83
	4	25,46
	5	25,09
	6	24,71
	7	24,34
	8	23,96
	9	23,59
	10	23,21
	11	22,84

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
61	0	22,46
	1	22,06
	2	21,65
	3	21,24
	4	20,83
	5	20,43
	6	20,02
	7	19,61
	8	19,20
	9	18,80
	10	18,39
	11	17,98

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
62	0	17,57
	1	17,13
	2	16,69
	3	16,24
	4	15,80
	5	15,35
	6	14,91
	7	14,46
	8	14,02
	9	13,58
	10	13,13
	11	12,69

Alter		Abschlag
Jahre	Monate	in %
63	0	12,24
	1	11,76
	2	11,27
	3	10,79
	4	10,30
	5	9,81
	6	9,33
	7	8,84
	8	8,35
	9	7,87
	10	7,38
	11	6,90

Alter		Abschlag
Jahre	Monate	in %
64	0	6,41
	1	5,88
	2	5,34
	3	4,81
	4	4,27
	5	3,74
	6	3,20
	7	2,67
	8	2,14
	9	1,60
	10	1,07
	11	0,53

2.25 Abweichend von Ziffer 2.21 kann auf Antrag der Beginn der Gewährung der Altersrente auch auf einen späteren, vor Vollendung des 70. und nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Zeitpunkt verlegt werden. Die Altersrente errechnet sich in diesem Fall durch Erhöhung der bei Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß Ziffer 2.22 erworbenen Anwartschaft auf Altersrente, wobei für den auf Beitragszahlungen bis zum 31.12. 2002 beruhenden Teil der Anwartschaft eine Erhöhung um 0,7 v.H. für jeden Monat, um den der Beginn der Rentenzahlung über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinausgeschoben wird sowie für den auf Beitragszahlungen nach dem 31.12. 2002 beruhenden Teil der Anwartschaft ein versicherungsmathematischer Aufschlag gemäß nachfolgender Tabelle vorgenommen wird:

Alter		Abschlag
Jahre	Monate	in %
65	1	0,59
	2	1,18
	3	1,78
	4	2,37
	5	2,96
	6	3,55
	7	4,14
	8	4,74
	9	5,33
	10	5,92
	11	6,51

Alter		Abschlag
Jahre	Monate	in %
66	0	7,10
	1	7,76
	2	8,41
	3	9,07
	4	9,73
	5	10,38
	6	11,04
	7	11,69
	8	12,35
	9	13,00
	10	13,66
	11	14,31

Alter		Abschlag
Jahre	Monate	in %
67	0	14,97
	1	15,70
	2	16,43
	3	17,16
	4	17,89
	5	18,62
	6	19,35
	7	20,07
	8	20,80
	9	21,53
	10	22,26
	11	22,99

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
68	0	23,72
	1	24,54
	2	25,35
	3	26,16
	4	26,98
	5	27,79
	6	28,61
	7	29,42
	8	30,24
	9	31,05
	10	31,87
	11	32,68

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
69	0	33,50
	1	34,41
	2	35,32
	3	36,24
	4	37,15
	5	38,07
	6	38,98
	7	39,89
	8	40,81
	9	41,72
	10	42,64
	11	43,55

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
70	0	44,47

- 2.26 Der Abruf der Altersrente nach Ziffer 2.24 oder 2.25 hat spätestens einen Monat vor dem Monat zu erfolgen, in dem ihre Zahlung beginnen soll, und ist nach Beginn der Zahlung unwiderruflich.
- 2.27 Anstelle einer Altersrente wird auf Antrag des Mitglieds und des rentenberechtigten Ehegatten eine Kapitalabfindung gewährt. Voraussetzung ist, dass der Antrag mindestens drei Jahre vor Beginn der Altersrentenzahlung gestellt wird und das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeübt wird. Die Höhe der Kapitalabfindung richtet sich nach versicherungstechnischen, von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Grundsätzen. Mit der Abfindung werden auch etwaige Anwartschaften auf Ehegatten- und Waisenrente abgegolten.

Die Pensionskasse ist berechtigt, ab Beginn der Rentenzahlung Ansprüche auf Alters-, Ehegatten- oder Waisenrente mit einem Monatsbetrag von bis zu 0,5% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) abzufinden.

2.30 Ehegattenrente

- 2.31 Der Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes erhält nach Ablauf des Sterbemonats des Mitgliedes eine Ehegattenrente in Höhe von 60 v.H. der zum Zeitpunkt des Todes nach Ziffer 2.22, 2.23 oder 2.25 berechneten Altersrente. Bei der Berechnung der Ehegattenrente bleibt Ziffer 2.24 außer Betracht.
- 2.32 Der Ehegatte eines verstorbenen Rentenempfängers erhält nach Ablauf des Sterbemonats des Rentenempfängers eine Ehegattenrente in Höhe von 60 v.H. der Altersrente, auf die der Rentenempfänger Anspruch hatte.
- 2.33 Voraussetzung für den Anspruch auf Ehegattenrente ist, dass die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat, vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und zum Zeitpunkt des Ablebens noch besteht. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 2.34 Die Ehegattenrente entfällt bei Wiederverheiratung. In diesem Falle erhält der Ehegatte eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

2.40 Waisenrente

- 2.41 Waisenrenten werden gewährt an Kinder verstorbener Mitglieder oder Rentenempfänger.
- 2.42 Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 15 v.H., für jede Vollwaise 30 v.H. der Altersrente. Die Ziffern 2.31 und 2.32 gelten entsprechend.
- 2.43 Ehegatten- und Waisenrente zusammen dürfen die Altersrente nicht übersteigen; gegebenenfalls sind sie anteilig zu kürzen.
- 2.44 Die Zahlung der Waisenrente beginnt mit Ablauf des Sterbemonats des Mitgliedes oder des Rentenempfängers. Sie endet, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder wenn es stirbt.
- 2.45 Befindet sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung, wird die Waisenrente bis zu deren Beendigung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.
- Ist das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, wird die Waisenrente ohne zeitliche Begrenzung gewährt.

2.50 Beginn und Ende der Kassenleistungen

- 2.51 Die Zahlung der Rente beginnt mit dem Monat, der dem Eintritt des Versorgungsfalles folgt. Im Falle des Abrufes der gekürzten Leistung nach Ziff. 2.24 oder der erhöhten Leistung nach Ziff. 2.25 beginnt die Rente mit dem im Antrag bestimmten Zeitpunkt.
Das gilt für die Zahlung der Kapitalabfindung entsprechend.
- 2.52 Die Zahlung der Rente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug entfallen.
- 2.53 Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt.
- 2.60 Die Gewährung der Kassenleistungen setzt voraus, dass das Mitglied bzw. der Rentenberechtigte alle zur Berechnung der Renten, Kapitalleistungen bzw. der Deckungsrückstellung erforderlichen Auskünfte gegeben hat.

2.70 Verpfändung und Abtretung

- 2.71 Die Ansprüche auf Kassenleistungen können vom Rentenempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden. Dies gilt auch für Anwartschaften der Mitglieder. Dennoch erfolgte Verpfändungen und Abtretungen sind der Kasse gegenüber unwirksam.
- Dies gilt nicht im Fall eines Versorgungsausgleichs nach § 1587 i und o BGB, sofern die Kasse von ihm Kenntnis erlangt. In diesem Fall ist die Abtretung der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

3.00 Wirkung von Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- 3.10 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die die Ziffern 1.10 bis 2.71 betreffen, haben auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Nachteil der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hinsichtlich erworbener Anwartschaftsrechte setzt voraus, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Die Änderung der Versicherungsbedingungen erfolgt in dem Umfang, der zur Vermeidung einer längerfristigen Defizitentwicklung erforderlich ist.
- 3.20 Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 07.03. 2003 in Kraft. Sie treten anstelle der bisherigen Satzung einschließlich deren Nachträge und Änderungen.
- Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 3.4. 2003, Geschäftszeichen: VA 54 - VU 2225 - 303.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherung

1.00 Allgemeine Vorschriften

- 1.10 Für Zusatzversicherungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Weitere Einzelheiten bestimmt der Technische Geschäftsplan.
- 1.20 Zusatzversicherungen können unabhängig vom Bestehen einer Grundversicherung abgeschlossen werden.
- 1.30 Die Zusatzversicherung beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem erstmals ein Zusatzversicherungsbeitrag für das Mitglied an die Kasse gezahlt wird.
- 1.40 Auf Antrag des Mitglieds sind die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für eine erworbene Anwartschaft, die aus auf Entgeltumwandlung beruhenden Zusatzversicherungsbeiträgen resultiert, auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das Mitglied beschäftigt ist oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Mitglied eine den zu übertragenden Deckungsmitteln wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung.

2.00 Beiträge

- 2.10 Zusatzversicherungsbeiträge sind auf Entgeltumwandlung beruhende Beiträge. Die Entgeltumwandlung erfolgt dabei aus dem Honorar des Mitglieds auf Netto-Basis.
- 2.11 Zusatzversicherungsbeiträge dürfen im Kalenderjahr einen Betrag von 4 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) nicht übersteigen. Die Beiträge sollen honorarabhängig sein und dabei so bestimmt werden, dass die versicherte Altersrente das voraussichtliche, bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebliche Honorar nicht übersteigt.
- 2.20 Die Zusatzversicherungsbeiträge werden getrennt von den Mitglieds- und Anstaltsbeiträgen in einer separaten Zusatzversicherung geführt.

3.00 Kassenleistungen

- 3.10 Kassenleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 3.20 Die Erfüllung einer Wartezeit ist nicht erforderlich.
- 3.30 Kassenleistungen werden ausschließlich als lebenslange Alters- bzw. vorgezogene Altersrentenleistungen gewährt.
- 3.31 Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 3.32 Die jährliche Altersrente bemisst sich nach Vomhundertsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten Zusatzversicherungsbeiträge (Bildung von jährlichen Rentenbausteinen). Die Höhe des Vomhundertsatzes wird vom Lebensalter, in dem der Beitrag gezahlt wird, sowie in Abhängigkeit des Geschlechts des Versicherten bestimmt. Als Lebensalter bei Beitragszahlungen gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Sofern das Mitglied die Zusatzversicherungsbeiträge als laufende Beiträge mit jährlicher Zahlungsweise leistet bzw. sofern das Mitglied einen Einmalbeitrag leistet, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die einzelnen Rentenbausteine für jeden vollen Monat des Zahlungseinganges vor dem 1. Juli um 0,27 % erhöht bzw. für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs nach dem 30. Juni um 0,27 % verringert werden.

Für die Beitragszahlung von männlichen Mitgliedern gilt folgende Tabelle:

Lebensalter	v.H.-Satz	Lebensalter	v.H.-Satz	Lebensalter	v.H.-Satz
18	29,94	34	18,31	50	11,14
19	29,00	35	17,75	51	10,80
20	28,09	36	17,21	52	10,47
21	27,25	37	16,69	53	10,15
22	26,44	38	16,18	54	9,84
23	25,65	39	15,69	55	9,54
24	24,88	40	15,21	56	9,24
25	24,13	41	14,74	57	8,96
26	23,41	42	14,29	58	8,68
27	22,70	43	13,86	59	8,42
28	22,02	44	13,43	60	8,16
29	21,35	45	13,02	61	7,91
30	20,71	46	12,62	62	7,67
31	20,08	47	12,23	63	7,43
32	19,47	48	11,86	64	7,21
33	18,88	49	11,50	65	6,99

Für die Beitragszahlung von weiblichen Mitgliedern gilt folgende Tabelle:

Lebensalter	v.H.-Satz	Lebensalter	v.H.-Satz	Lebensalter	v.H.-Satz
18	25,71	34	15,66	50	9,50
19	24,90	35	15,18	51	9,20
20	24,12	36	14,71	52	8,92
21	23,39	37	14,26	53	8,64
22	22,69	38	13,82	54	8,37
23	22,00	39	13,40	55	8,12
24	21,33	40	12,99	56	7,86
25	20,69	41	12,59	57	7,62
26	20,06	42	12,20	58	7,39
27	19,45	43	11,82	59	7,16
28	18,86	44	11,46	60	6,94
29	18,28	45	11,11	61	6,72
30	17,72	46	10,76	62	6,51
31	17,18	47	10,43	63	6,31
32	16,66	48	10,11	64	6,12
33	16,15	49	9,80	65	5,93

3.33 Nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann die Altersrente abweichend von Ziffer 3.31 bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres mit gekürzter Leistung abgerufen werden. In diesem Fall erfolgt für die gesamte Rentenbezugsdauer in Abhängigkeit des Geschlechts ein versicherungsmathematischer Abschlag gemäß nachfolgender Tabelle:

Versicherungsmathematischer Abschlag für männliche Mitglieder:

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
60	0	28,65
	1	28,26
	2	27,87
	3	27,47
	4	27,08
	5	26,68
	6	26,29
	7	25,90
	8	25,50
	9	25,11
	10	24,72
	11	24,32

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
61	0	23,93
	1	23,50
	2	23,07
	3	22,64
	4	22,21
	5	21,78
	6	21,35
	7	20,92
	8	20,49
	9	20,05
	10	19,62
	11	19,19

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
62	0	18,76
	1	18,29
	2	17,82
	3	17,35
	4	16,87
	5	16,40
	6	15,93
	7	15,46
	8	14,99
	9	14,51
	10	14,04
	11	13,57

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
63	0	13,10
	1	12,58
	2	12,06
	3	11,54
	4	11,02
	5	10,50
	6	9,98
	7	9,46
	8	8,94
	9	8,43
	10	7,91
	11	7,39

Alter		Abschlag in %
Jahre	Monate	
64	0	6,87
	1	6,30
	2	5,72
	3	5,15
	4	4,58
	5	4,01
	6	3,43
	7	2,86
	8	2,29
	9	1,72
	10	1,14
	11	0,57

Versicherungsmathematischer Abschlag für weibliche Mitglieder:

Alter		Abschlag
Jahre	Monate	in %
60	0	25,56
	1	25,20
	2	24,84
	3	24,48
	4	24,13
	5	23,77
	6	23,41
	7	23,05
	8	22,69
	9	22,33
	10	21,97
	11	21,61

Alter		Abschlag
Jahre	Monate	in %
61	0	21,25
	1	20,86
	2	20,47
	3	20,08
	4	19,69
	5	19,30
	6	18,91
	7	18,52
	8	18,13
	9	17,74
	10	17,35
	11	16,96

Alter		Abschlag
Jahre	Monate	in %
62	0	16,58
	1	16,15
	2	15,73
	3	15,31
	4	14,89
	5	14,46
	6	14,04
	7	13,62
	8	13,20
	9	12,78
	10	12,35
	11	11,93

Alter		Abschlag
Jahre	Monate	in %
63	0	11,51
	1	11,05
	2	10,59
	3	10,13
	4	9,67
	5	9,21
	6	8,75
	7	8,30
	8	7,84
	9	7,38
	10	6,92
	11	6,46

Alter		Abschlag
Jahre	Monate	in %
64	0	6,00
	1	5,50
	2	5,00
	3	4,50
	4	4,00
	5	3,50
	6	3,00
	7	2,50
	8	2,00
	9	1,50
	10	1,00
	11	0,50

- 3.34 Der Abruf der Altersrente nach Ziffer 3.33 hat spätestens einen Monat vor dem Monat zu erfolgen, in dem ihre Zahlung beginnen soll, und ist nach Beginn der Zahlung unwiderruflich.
- 3.35 Im Falle des Ablebens des Mitglieds vor Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 3.31 bzw. 3.33 erhält die der Kasse gegenüber vom Mitglied schriftlich als Begünstigter benannte Person eine Hinterbliebenenleistung in Höhe der über die gesamte Versicherungsdauer entrichteten Zusatzversicherungsbeiträge einschließlich einer bis zum Ableben vorgenommenen Verzinsung in Höhe von 3,25 % p.a. ausgezahlt.

Als begünstigte Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 dürfen ausschließlich natürliche Personen in der in Satz 3 angegebenen Reihenfolge benannt werden. Sofern ein Ehegatte bzw. ein eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, erhält dieser im Falle der Benennung die Leistung nach Satz 1; ist ein Ehegatte bzw. ein eingetragener Lebenspartner nicht vorhanden, so sind die Kinder des Mitglieds im Falle der Benennung als gemeinsame Begünstigte berechtigt, die in Satz 1 genannten Hinterbliebenenleistung zu beziehen; sofern auch keine Kinder vorhanden sind, kann das Mitglied der Kasse gegenüber eine andere Person unter Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums als Begünstigten benennen, welche mit dem Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt haben muss und der Kasse die Kenntnisnahme der in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen bestätigen muss.

Die Benennung eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Lebenspartners erlischt, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben ist. Darüber hinaus ist die Benennung des begünstigten Hinterbliebenen unter Beachtung der Reihenfolge in Satz 2 abänderbar.

Hat das Mitglied keinen begünstigten Hinterbliebenen benannt, obwohl ein solcher grundsätzlich vorhanden wäre, so erhält dieser das Hinterbliebenenkapital. Sind mehrere der in Satz 2 genannten Personen vorhanden, so findet die dort vorgegebene Reihenfolge entsprechende Anwendung. Sofern das Mitglied keinen begünstigten Hinterbliebenen benannt hat, verbleiben die geleisteten Beiträge der Kasse, falls weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, noch ein Kind des Mitglieds vorhanden ist.

3.40 Beginn und Ende der Kassenleistungen

- 3.41 Die Zahlung der Rente beginnt mit dem Monat, der dem Eintritt des Versorgungsfalles folgt. Im Falle des Abrufes der gekürzten Leistung nach Ziff. 3.33 beginnt die Rente mit dem im Antrag bestimmten Zeitpunkt.
- 3.42 Die Zahlung der Rente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug entfallen.
- 3.43 Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt.
- 3.50 Die Gewährung der Kassenleistungen setzt voraus, dass das Mitglied bzw. der Bezugsberechtigte alle zur Berechnung der Kassenleistungen erforderlichen Auskünfte gegeben hat.

3.60 Verpfändung und Abtretung

- 3.61 Die Ansprüche auf Kassenleistungen können vom Rentenempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden. Dies gilt auch für Anwartschaften der Mitglieder. Dennoch erfolgte Verpfändungen und Abtretungen sind der Kasse gegenüber unwirksam.

Dies gilt nicht im Fall eines Versorgungsausgleichs nach § 1587 i und o BGB, sofern die Kasse von ihm Kenntnis erlangt. In diesem Fall ist die Abtretung der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

4.00 Behandlung von Altersvorsorgezulagen, die gemäß Abschnitt XI. EStG gezahlt werden (Altersvorsorgezulagen)

- 4.10 Die Vereinnahmung von auf Zusatzversicherungsbeiträgen beruhenden Altersvorsorgezulagen ist zulässig. Die Altersvorsorgezulagen werden getrennt von den der steuerlichen Förderung zugrunde liegenden Zusatzversicherungsbeiträgen geführt.
- 4.11 Vor dem Versicherungsfall gezahlte Altersvorsorgezulagen werden wie die der Gewährung der Altersvorsorgezulage zugrunde liegenden Zusatzversicherungsbeitragszahlungen behandelt. Dabei gilt die Altersvorsorgezulage als Einmalbeitrag.
- 4.12 Nach Eintritt des Versicherungsfalles an die Kasse gezahlte Altersvorsorgezulagen werden unmittelbar an den Rentenbezieher weitergeleitet.

4.20 Rückforderung der Altersvorsorgezulagen/Leistungskürzung

- 4.21 Soweit die Voraussetzungen für die Altersvorsorgezulage nachträglich entfallen und die der Kasse gutgeschriebenen bzw. ausgezahlten Altersvorsorgezulagen entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen zurückgefordert werden, wird der rückgeforderte Betrag zunächst aus dem auf die Altersvorsorgezulage entfallenden Deckungskapital bzw. - soweit erforderlich - der der steuerlichen Förderung zugrunde liegenden Zusatzversicherung unter Kürzung der Leistungen entnommen. Soweit die Erstattung vorgenommen ist, erlöschen alle auf die rückerstatteten Beiträge entfallenden Ansprüche auf Kassenleistungen. Die Berechnung der Kürzung der Leistung regelt der Technische Geschäftsplan. Kassenleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Rückforderung mitgeteilt worden ist.

5.00 Wirkung von Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- 5.10 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die die Ziffern 1.10 bis 4.21 betreffen, haben nach Zustimmung durch den unabhängigen Treuhänder auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Nachteil der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hinsichtlich erworbener Anwartschaftsrechte setzt voraus, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Die Änderung der Versicherungsbedingungen erfolgt in dem Umfang, der zur Vermeidung einer längerfristigen Defizitentwicklung erforderlich ist.
- 5.20 Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 7.3. 2003 in Kraft.